



Satzung des Desaster Games e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Desaster Games e.V." und hat seinen Sitz in 83052 Bruckmühl. Er ist beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die gemeinsame Entwicklung von Computerspielen sowie dabei verwendete Hilfsprogramme, die Förderung und Vernetzung der Mitglieder zum Verbessern der dazu benötigten Fähigkeiten und die Bereitstellung einer Plattform zum Veröffentlichenden und Betreiben dieser Computerspiele.
2. Dies wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Die gemeinsame Entwicklung von Computerspielen.
 - b) Den Betrieb mehrerer Websites im Internet zum Veröffentlichenden und Betreiben dieser Computerspiele.
 - c) Die Förderung autodidaktischen Lernens im Bereich Computerspielentwicklung und den damit zusammenhängenden Nebenzweigen, beispielsweise Computeranimation, Programmierung oder grafische Gestaltung am Computer sowie in den Bereichen Internetkommunikation und Projektleitung.
 - d) Die Entwicklung von Hilfsprogrammen für die Computerspielentwicklung, Websitegestaltung und Kommunikation über das Internet.
 - e) Die Forschung nach neuen Methoden, Techniken und Verfahrensweisen in den Bereichen Computerspielentwicklung, Internetkommunikation, Visualisierung virtueller Welten, Projektleitung und Spielspaß.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür sind ihre Zustimmung und ein Beschluss des Vereinsrats mit zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand, dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.



4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsrat. Es müssen alle Mitglieder des Vereinsrats dafür stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vereinsrat beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Den Vereinsrat zu wählen,
 - b) über die Satzung, Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen und
 - c) über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen.
2. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und der genauen Gründe, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der



Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist oder Briefwahl beantragt hat.

3. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit.
4. Bei Wahlen und Satzungsänderungen ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für diese Fernwahl sind auf Antrag des Mitgliedes spätestens eine Woche vor der Versammlung zu verschicken.
5. Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 9 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat hat über regelmäßige Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 - b) die Jahres- und Kassenberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
 - c) über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - d) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - e) Beschlüsse zur Beitragsordnung.
2. Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sollte die Zahl der Mitglieder im Vereinsrat unter drei sinken, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um einen neuen Vereinsrat zu wählen. Der Vereinsrat besitzt darüber hinaus das Recht, bei einer Tagung zusätzliche Vereinsmitglieder in den Vereinsrat hinzuzuwählen.
3. Tagungen des Vereinsrats sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Sie ist an alle Vereinsmitglieder zu verschicken. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Tagung des Vereinsrats eingegangen sein. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsrats bei der Tagung anwesend sind.
4. Jedes Mitglied des Vereinsrats ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied im Vereinsrat sind, haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Bei Wahlen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern des Vereinsrats die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für diese Fernwahl sind auf Antrag des Mitglieds spätestens eine Woche vor der Tagung zu verschicken. Ihnen ist auch der Jahresbericht und der Kassenbericht beizufügen.
6. Spätere Anträge - auch während der Tagung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Beschlüsse des Vereinsrats werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Tagung niedergelegt und vom Protokollführer und Tagungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Tagung kein Einspruch von einem der stimmberechtigten Mitglieder erhoben wurde.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vereinsvorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsvorsitzenden an der Abstimmung teilnehmen.
4. Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
6. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es zwei Fünftel aller Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 90% der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über den Empfänger des Vermögens des Vereins zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Die Satzung wurde am 28. November 2010 beschlossen.